

### Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

### Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Richterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

### AUS DEM INHALT:

Seite 2337

Univ.-Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich, Halle (Saale)  
Zu einigen rechtlichen Aspekten der „Share-Economy“

Seite 2345

Rechtsanwalt Nikolaus Plagemann, Düsseldorf  
Die zeitliche Verfügbarkeit von Organmitgliedern von  
Banken und Finanzdienstleistungsinstituten

Seite 2351

Wiss. Mitarbeiterin Dr. Stefanie Jung M.A. (CoE), Siegen  
Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Per-  
sonen (Related Party Transactions)

Seite 2362

OLG Frankfurt a. M., 1.10.2014 –  
Zur Frage der Wirksamkeit der Formulierung in einer  
Widerrufsbelehrung „Die Frist beginnt frühestens mit dem  
Erhalt dieser Belehrung“

Seite 2372

LG Köln, 26.8.2014 –  
Zum Anspruch auf Rückbuchung einer nach Behauptung  
des Kunden nicht autorisierten Zahlung von einem vom  
Kunden bei einer Bank geführten Konto

Seite 2381

BGH, 16.9.2014 –  
Zur Angabe der Flugzeiten in einer Reisebestätigung

Seite 2390

BGH, 25.9.2014 –  
Zur Garantenstellung des Rechtsanwalts, der vor Ab-  
schluss einer Erfolgshonorarvereinbarung seinen Mandan-  
ten nach § 4a Abs. 2 Nr. 1 RVG über die voraussichtliche  
gesetzliche Vergütung aufzuklären hat

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

|   |  |      |
|---|--|------|
| Univ.-Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich, Halle (Saale)  |  |      |
| Zu einigen rechtlichen Aspekten der „Share-Economy“   |  | 2337 |
| Rechtsanwalt Nikolaus Plagemann, Düsseldorf   |  |      |
| Die zeitliche Verfügbarkeit von Organmitgliedern von Banken und Finanzdienstleistungsinstituten |  | 2345 |
| Wiss. Mitarbeiterin Dr. Stefanie Jung M.A. (CoE), Siegen  |  |      |
| Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen (Related Party Transactions)           |  | 2351 |

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

|                     |            |   |      |
|---------------------|------------|---|------|
| OLG Naumburg        | 4.6.2014   | Zur Frage anlegergerechter Beratung bei Erwerb von Anteil an Medienfonds  | 2357 |
| OLG Frankfurt a. M. | 16.7.2014  | Zu Schadensersatzansprüchen wegen fehlerhafter Anlageberatung auf Grund unterbliebener Aufklärung über Rückvergütungen sowie zur Verjährung solcher Ansprüche, insbesondere Hemmung der Verjährung durch Güteantrag   | 2361 |
| OLG Frankfurt a. M. | 1.10.2014  | Zur Frage der Wirksamkeit der Formulierung in einer Widerrufsbelehrung „Die Frist beginnt frühestens mit dem Erhalt dieser Belehrung“   | 2362 |
| OLG Nürnberg        | 10.10.2014 | Zur Frage von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht nach Eintritt der Verjährung - hier: Befreiung von Darlehensverbindlichkeiten aus der Finanzierung des Kaufs einer sittenwidrig überteuerten Immobilie            | 2364 |
| OLG Nürnberg        | 13.10.2014 | Zu den Anforderungen an die Schlüssigkeit der Darlegung der Höhe der erteilten Zinsgutschrift durch eine Bank, die bei vorzeitiger Kündigung eines Ratenkredites ihren Anspruch nach § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB verfolgt | 2367 |
| OLG Frankfurt a. M. | 20.10.2014 | Zur Verjährung eines Schadensersatzanspruchs wegen Verletzung von Pflichten aus einem Anlageberatungsvertrag  | 2369 |
| LG Köln             | 26.8.2014  | Zum Anspruch auf Rückbuchung einer nach Behauptung des Kunden nicht autorisierten Zahlung von einem vom Kunden bei einer Bank geführten Konto   | 2372 |

#### Gesellschaftsrecht

|             |            |   |      |
|-------------|------------|---|------|
| OLG München | 17.7.2014  | Zur Frage, ob bei im Freiverkehr gehandelten Aktien der Börsenkurs dann nicht als Untergrenze der Abfindung herangezogen werden kann, wenn bei der Preisfindung wesentliche wertrelevante Informationen nicht berücksichtigt werden | 2373 |
| OLG München | 27.10.2014 | Zur Arbeitnehmereigenschaft des Geschäftsführers einer GmbH, insbesondere zum Wegfall der Fiktion des § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG   | 2376 |

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

|             |            |  |      |
|-------------|------------|--|------|
| OLG Koblenz | 10.12.2013 | Zum Rechtsschutzinteresse für eine Vollstreckungsabwehrklage bei einer Teilvollstreckungsklausel sowie der Beweislast für eine Rückgewährpflicht | 2377 |
|-------------|------------|--|------|

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

|                          |            |   |      |
|--------------------------|------------|---|------|
| Bundesverfassungsgericht | 4.11.2014  | Zur Vorlagepflicht gem. Art. 267 Abs. 3 AEUV in zivilrechtlichen Verfahren mit Blick auf die Rechtsfrage, ob § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG a.F. europarechtskonform ist  | 2378 |
| Bundesgerichtshof        | 16.10.2014 | Zur Berechnung des Werklohnanspruchs des Unternehmers im Fall eines vom Besteller teilweise gekündigten Pauschalpreisvertrags, wenn lediglich ganz geringfügige Leistungen ausstehen und keine kalkulatorischen Verschiebungen zu Lasten des Bestellers verdeckt werden können  | 2380 |
| Bundesgerichtshof        | 16.9.2014  | Keine Verpflichtung zu einer Ausgleichsleistung, wenn eine große Verspätung nach Startabbruch infolge Vogelschlags nicht durch dem Luftverkehrsunternehmen mögliche und zumutbare Maßnahmen vermieden werden konnte; zur entsprechenden Darlegungslast des Luftverkehrsunternehmens   | 2381 |
| Bundesgerichtshof        | 16.9.2014  | Zur Angabe der Flugzeiten in einer Reisebestätigung   | 2383 |
| Bundesgerichtshof        | 30.9.2014  | Kein Nebeneinander von Ausgleichszahlung und Minderrung wegen Verspätung des Rückfluges   | 2384 |
| <b>Sonstiges</b>         |            |   |      |
| Bundesgerichtshof        | 16.10.2014 | Zur Pflicht des Prozessbevollmächtigten, sich rechtzeitig über das wirkliche Ende der Begründungsfrist Gewissheit zu verschaffen, wenn auf einen Fristverlängerungsantrag keine gerichtliche Mitteilung eingeht   | 2386 |
| Bundesgerichtshof        | 4.11.2014  | Zum Zweck der allabendlichen Ausgangskontrolle fristgebundener Anwaltschriftsätze festzustellen, ob möglicherweise in einer bereits als erledigt vermerkten Fristsache die fristwahrende Handlung noch aussteht; zur Anforderung an eine elektronische Kalenderführung, auch eine gestrichene Frist bei der Endkontrolle überprüfen zu können | 2388 |
| Bundesgerichtshof        | 25.9.2014  | Zur Garantenstellung des Rechtsanwalts, der vor Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung seinen Mandanten nach § 4a Abs. 2 Nr. 1 RVG über die voraussichtliche gesetzliche Vergütung aufzuklären hat  | 2390 |

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV